Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/10/20 3Ob708/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1954

Norm

GenG §30

Rechtssatz

Ein Beschluß der Generalversammlung auf Erhöhung des Geschäftsanteiles ist dann ungültig, wenn in der Einladung der Betrag, auf den der Geschäftsanteil erhöht werden soll, nicht angegeben ist. Dies muß auch für den Fall gelten, als die Anzahl der von jedem Mitglied zu übernehmenden Geschäftsanteile geändert wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 708/54
  Entscheidungstext OGH 20.10.1954 3 Ob 708/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0059746

Dokumentnummer

JJR_19541020_OGH0002_0030OB00708_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at